

Satzung des Vereins „TTC Bad Nauheim/Steinfurth e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TTC Bad Nauheim/Steinfurth e.V.". Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg, VR 2558.
2. Der Sitz befindet sich in 61231 Bad Nauheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (besonders des Tischtennisports) und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird in erster Linie durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht. Der Verein setzt sich besonders für die sportliche und kameradschaftliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
4. Sämtliche Einnahmen sind nur zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einem Mitglied für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes entstandene Aufwendungen (insbes. Fahrtkosten) dürfen jedoch erstattet werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.
6. Dem Vorstand werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e.V. und im
- b. HESSISCHEN-TISCHTENNIS-VERBAND e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: grün und schwarz
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden Ehrennadeln des Hessischen Tischtennis-Verbandes und des Vereins verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Nationalität und politischer Zugehörigkeit werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. aktive ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. passive Mitglieder
 - c. Kinder und Jugendliche
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Mitglieder aus kooperierenden Vereinen
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Personen unter 18 Jahren haben mit der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Satzung des Vereins „TTC Bad Nauheim/Steinfurth e.V.“

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach der Vollendung des 15. Lebensjahres.
6. Ehrenmitglieder werden von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Halbjahresende zu erklären ist,
 - c. Ausschließung und
 - d. Auflösung des Vereins
8. Die Ausschließung kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands erfolgen. Dabei ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zugestellt werden. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich Einspruch erheben. Tritt dies ein, entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Kassenordnung und Beiträge

1. Der Verein hat nur eine Kassenführung
2. Die Mitgliedsbeiträge sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr (ordentliche Einnahmen) werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahr im Voraus, durch Überweisung oder durch Bankeinzug zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt zum Quartalsende der Abmeldung.
5. Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern kontrolliert. Diese haben bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
6. Mitglieder aus kooperierenden Vereinen sind vom Beitrag befreit.
7. Zum Ende eines Spieljahres wird eine Bilanz vorgelegt, in der alle Ausgaben aus den sportlichen Aktivitäten (Verbandsabgaben, Strafen, Anschaffungen usw.) aufgeführt sind. Aus dieser Bilanz werden die anteiligen Aufwendungen pro Spieler/in errechnet. Kooperierende Vereine überweisen dann auf der Basis ihrer aktiven Spieler/innen ihren Anteil der Ausgaben.

§ 7 Die Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Es wird zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung unterschieden. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse wie ordentlichen Versammlungen zu.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Satzung des Vereins „TTC Bad Nauheim/Steinfurth e.V.“

3. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Verlesung und Genehmigung des Protokolls, der vorhergehenden Versammlung
 - b. Bericht des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Neuwahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die auf der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen Abstimmungen, Wahlen oder Ernennungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
9. Satzungsänderungen können während ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
10. In ein Ehren(Vorstands)amt können alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden. Nicht anwesende Mitglieder können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. Sportwart und stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendwart
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB übernehmen der 1. Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand). Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt ist.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Satzung des Vereins „TTC Bad Nauheim/Steinfurth e.V.“

7. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse und Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Misstrauensanträge gegen den gesamten Vorstand oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder bedürfen der 2/3-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung 3/4-Mehrheit aller erschienenen Vereinsmitglieder dafür stimmt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 11 Sportordnung

1. Für die sportlichen Belange innerhalb des Vereins (Sportveranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen) ist der Sportausschuss zuständig.
2. Der Sportausschuss setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und den jeweiligen Mannschaftskapitänen zusammen.
3. Über die Sitzungen des Sportausschusses ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.
4. Der Sportausschuss kann sportliche Aufgaben und Verantwortungen an einzelne Mitglieder des Vorstandes delegieren.
Verstöße gegen die sportliche Disziplin, gegen das Ansehen des Vereins und gegen Anordnungen des Sportausschusses können bestraft werden. Die Bestrafung erfolgt durch den Vorstand unter sinngemäßer Anwendung der Straf- und Wettspielordnung des Hessischen Tischtennis-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.
Ordnungsmaßnahmen können sein:
 - Verwarnung bzw. Verweis,
 - Sperrung von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu einem Jahr,
 - Ausschluss aus dem Verein

Satzung des Vereins „TTC Bad Nauheim/Steinfurth e.V.“

Die Satzung ist mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

TTC Bad Nauheim, den 22.06.2018

Unterschriften:

Jasper, Henrik (1. Vors.)